



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. März 2017  
(OR. en)

6834/17  
ADD 1

PV/CONS 9  
TRANS 87  
TELECOM 51  
ENER 95

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3521.** Tagung des Rates der Europäischen Union  
(Verkehr, Telekommunikation und **Energie**)  
vom 27. Februar 2017 in Brüssel

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### A-PUNKTE (Dok. 6416/17 PTS A 13)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus) [erste Lesung] ..... 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Georgien) [erste Lesung] ..... 4

### B-PUNKTE (Dok. 6413/17 OJ CONS 9 TRANS 70 TELECOM 40 ENER 52)

5. Paket "Saubere Energie" [erste Lesung] ..... 4
6. Sonstiges ..... 6
  - a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus) [erste Lesung]**  
= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 58/16 VISA 399 COMIX 821 CODEC 1872

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigelegten einschlägigen Protokollen nahmen die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil.

(Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV).

### **Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates**

"Beim Erlass des Durchführungsrechtsakts nach Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe a wird die Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung und der Arten von Reisedokumenten, die von dem/den Mitgliedstaat(en) in seiner/ihrer Mitteilung(en) genannt werden, sicherstellen, dass die erfassten Gruppen groß genug sind, damit die betreffenden Gegebenheiten wirksam beseitigt werden können.

Zu diesen Gruppen können je nach Umständen alle Inhaber von gewöhnlichen Reisepässen, Dienstpässen oder Diplomatenpässen des betreffenden Drittlands gehören.

Entsteht ein starker Migrationsdruck aufgrund der Gegebenheiten im Sinne des Artikels 1a Absatz 2 Buchstaben a, b oder c oder ergibt sich ein hohes Sicherheitsrisiko aufgrund der Umstände gemäß Absatz 2 Buchstabe d dieses Artikels, wird die Kommission auch Inhaber gewöhnlicher Reisepässe, die von dem betreffenden Drittland ausgestellt werden, miteinbeziehen."

### **Erklärungen der Kommission**

- "1. Die Kommission wird in Einklang mit ihrer Erklärung vom November 2010 über die Einrichtung eines Mechanismus für die fortlaufende Bewertung der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanländer weiterhin Bericht erstatten.
2. Die Kommission stellt fest, dass gemäß Erwägungsgrund 4 für die Zwecke des Aussetzungsmechanismus ein erheblicher Anstieg einen Anstieg bedeuten kann, der unterhalb eines Schwellenwertes von 50 % liegt, wenn dies in dem besonderen, von dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilten Fall zutrifft.
3. Die Kommission stellt fest, dass gemäß Erwägungsgrund 5 für die Zwecke des Aussetzungsmechanismus eine geringe Anerkennungsquote eine Anerkennungsquote bedeuten kann, die höher als etwa 3 oder 4 % liegt, wenn dies in dem besonderen, von dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilten Fall zutrifft."

2. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Georgien) [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 64/16 VISA 414 COEST 344 COMIX 852 CODEC 1931

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil.

(Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV).

B-PUNKTE

5. **Paket "Saubere Energie" [erste Lesung]**

a) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**

*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0379 (COD)*

15135/16 ENER 418 ENV 758 CLIMA 169 COMPET 637 CONSOM 301  
FISC 221 IA 131 CODEC 1809

+ ADD 1 – 2

b) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**

*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0380 (COD)*

15150/16 ENER 420 ENV 760 CLIMA 171 COMPET 640 CONSOM 302  
FISC 222 IA 133 CODEC 1816

+ ADD 1

c) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG**

*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0377 (COD)*

15151/16 ENER 421 IA 136 CODEC 1817

+ ADD 1

d) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)**

*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0378 (COD)*

15149/16 ENER 419 IA 134 CODEC 1815

+ ADD 1

e) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)**

*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0382 (COD)*

15120/16 ENER 417 CLIMA 168 CONSOM 298 TRANS 479 AGRI 650  
IND 261 ENV 757 IA 130 CODEC 1802

+ ADD 1

- f) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz**  
*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0376 (COD)*  
 15091/16 ENER 413 ENV 754 TRANS 473 ECOFIN 1149 RECH 340  
 IA 124 CODEC 1789  
 + ADD 1
- g) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**  
*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0381 (COD)*  
 15108/16 ENER 416 ENV 756 TRANS 477 ECOFIN 1152 RECH 341  
 IA 125 CODEC 1797  
 + ADD 1
- h) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013**  
*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0375 (COD)*  
 15090/16 ENER 412 CLIMA 167 IA 123 CODEC 1788  
 +ADD 1
- = Gedankenaustausch  
 5800/1/17 ENER 24 CLIMA 13 CONSOM 28 TRANS 35 AGRI 51 IND 20  
 ENV 88 COMPET 84 FISC 39 ECOFIN 81 RECH 37 IA 23  
 CODEC 129 REV 1

Auf der Grundlage des Dokuments 5800/1/17 REV 1 und den darin enthaltenen Fragen führte der Rat einen Gedankenaustausch über die Hauptaspekte des Pakets "Saubere Energie".

### **Erklärung der Visegrad-Gruppe (Tschechische Republik, Ungarn, Polen und Slowakische Republik)**

"Das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" zählt, was seinen Umfang und seine potenziellen Auswirkungen auf die Energiemärkte der EU und die Energiesysteme der Mitgliedstaaten angeht, zweifellos zu den größten Paketen mit Legislativvorschlägen, die die Kommission jemals auf den Weg gebracht hat.

Da das Paket nun auf dem Verhandlungstisch liegt, erheben wir die nachstehenden wesentlichen Bedenken, die sowohl das Verfahren als auch den Inhalt betreffen.

Was die Behandlung des Pakets betrifft, so betonen wir, dass eine derart bedeutende Veränderung des Energiemarkts der EU, wie sie im Paket vorgeschlagen wird, eingehend erörtert werden muss und der Zeitplan für die Verhandlungen über alle Rechtsakte realistisch und praktikabel sein muss. Aus diesem Grund möchten wir ernsthafte Bedenken gegen den sehr engen Zeitplan für die Beratungen im Rat über das Paket anmelden. Wir sind zutiefst davon überzeugt, dass sämtliche Vorschläge im Interesse der Qualität der endgültigen legislativen Lösungen eingehend erörtert werden müssen, da die lebenswichtigen Interessen vieler Energieverbraucher überall in Europa auf dem Spiel stehen. Aus diesem Grund können wir es uns nicht leisten, bei dem Paket übereilt vorzugehen.

In der Sache möchten wir betonen, dass die vorgeschlagenen Gesetzgebungsinitiativen in bestimmten Teilen als mögliche Untergrabung der in den Verträgen verankerten Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten angesehen werden könnten, etwa des Rechts, selbst über ihren Energiemix bestimmen zu können, eines technologieneutralen Ansatzes bei der Energieerzeugung und des grundlegenden Rechts, eine sichere und erschwingliche Energieversorgung für alle Europäerinnen und Europäer sicherzustellen. Aus unserer Sicht sollten gesetzgeberische Maßnahmen den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und dürfen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihren Energiemix **nicht** beeinträchtigen und auch nicht das Funktionieren des Marktes behindern.

Darüber hinaus muss dringend für Kohärenz zwischen den Legislativvorschlägen des Pakets "Saubere Energie für alle Europäer" und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 sowie den Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom November 2015 gesorgt werden."

## 6. Sonstiges

### a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

#### i) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 [erste Lesung]**

*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0030 (COD)*

6225/16 ENER 29 CODEC 174 IA 6

+ ADD 3

#### ii) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkenzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU [erste Lesung]**

*Interinstitutionelles Dossier: 2015/0149 (COD)*

11012/15 ENER 284 ENV 493 CONSOM 131 CODEC 1054

+ ADD 1

= Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

5807/17 ENER 27 ENV 91 CONSOM 30 IA 24 CODEC 131

Auf der Grundlage des Dokuments 5807/17 nahm der Rat Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die beiden oben genannten Gesetzgebungsvorschläge.